

Fallbeispiel: 2 (Vermutete sexuelle Misshandlung)

Die zwölfjährige Anna fällt im Hort durch Zurückgezogenheit auf. Sonst ist sie eher kontaktfreudig. Die Erzieherin spricht sie an und Anna beginnt bitterlich zu weinen, ohne sich beruhigen zu können. Dabei sagt sie: „Papa hat mich nackt aus dem Bad geholt und mir an die Brust gefasst“. Die Erzieherin ist schockiert, sucht nach Feierabend die zuständige Sozialarbeiterin auf, berichtet ihr über Annas Äußerung und ihren Zusammenbruch. Diese wiederum geht noch am Abend zur Familie, konfrontiert sie mit dem, was die Erzieherin mitgeteilt hat und äußert die dringende Erwartung, dass sich die Familie ins Kinderschutz-Zentrum zur Abklärung begibt.

Am Morgen steht eine fünfköpfige Familie vor der Tür, Mutter, Vater, die zwölfjährige Anna, der achtjährige Kevin und das neun Monate alte Baby Paul im Kinderwagen. Die Eltern geben in großer Verunsicherung die Geschehnisse vom Vorabend wieder. Es schließt sich ein längerer Beratungsprozess an.

Die Mutter ist mit den Kindern sehr überfordert, sie sagt, sie habe seit Paul auf der Welt ist, kaum noch Zeit für Anna. Anna sei sowieso eine „Vater-Tochter“ und wende sich mehr an ihn. Den Zusammenbruch von Anna könne sie sich nicht erklären.

Anna scheint tatsächlich emotional enger an den Vater gebunden zu sein, sie sitzt in den ersten Stunden nur neben ihm und sagt nichts. Sie ist ein Mädchen mit einer sensomotorischen Behinderung, die wahrscheinlich durch Sauerstoffmangel während der Geburt entstand, zieht das eine Bein etwas nach und ist verlangsamt im Sprechen und in ihren Reaktionen. Anna besucht ein Förderzentrum.

Der Vater erzählt über den vorletzten Abend: Anna halte sich in den letzten Wochen lange im Bad auf und er hätte sie oft ermahnt, sich zu beeilen. Er arbeitet in Schichten und muss sehr pünktlich sein, um seinen Nachtdienst anzutreten. Er kam immer mehr unter Druck, zumal Anna nicht auf sein Klopfen gegen die Tür reagierte, sodass er sie aus der Wanne gezerrt und nackt auf ihr Bett gestaucht habe und schimpfend die Wohnung verließ.

Anna hat die heftige Reaktion des Vaters schockiert, verletzt und geängstigt. Sie sagt in einer der nächsten Stunden, dass sie Angst hat, er habe sie nicht mehr lieb. Und die Mama hätte doch so viel zu tun mit Paul ... Es gelingt, mit den Eltern über Annas Bedürfnis nach Zuneigung und Anerkennung zu sprechen sowie über ihre sexuelle Entwicklung, die sich äußerlich in veränderten Körperformen zeigt und innerlich sehr stürmisch ist.

Lösung Fallbeispiel 2 nach dem Görlitzer Orientierungskatalog

Kinderschutz

Ausgangslage

Anna (12 Jahre) berichtet: „Papa hat mich nackt aus dem Bad geholt und mir an die Brust gefasst.“ Sie zeigt einen emotionalen Zusammenbruch und Rückzug. Dies stellt zunächst einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine mögliche Kindeswohlgefährdung dar und erfordert eine strukturierte Gefährdungseinschätzung.

1. Gewichtige Anhaltspunkte

- Aussage des Kindes ist ernst zu nehmen.
- Starke emotionale Reaktion und Rückzug.
- Behinderung erhöht das Schutzbedürfnis.
- Verdacht auf sexuelle Grenzverletzung muss fachlich abgeklärt werden.

2. Risikoanalyse

- Körperliche Gewalt durch Herausziehen aus der Badewanne.
- Psychische Belastung und Angst vor dem Vater.
- Mutter ist durch Versorgung des Säuglings überfordert.
- Kommunikation des Kindes ist erschwert.

3. Schutzfaktoren

- Eltern erscheinen freiwillig zur Beratung.
- Kooperationsbereitschaft vorhanden.
- Der Vater schildert den Vorfall nachvollziehbar.
- Beratungsprozess wird angenommen.

4. Fachliche Bewertung

- Im Verlauf ergeben sich keine Hinweise auf eine sexuelle Motivation des Vaters.
- Die Berührung der Brust erfolgte im Zusammenhang mit dem gewaltsamen Herausziehen.
- Nicht bestätigt: sexuelle Misshandlung.
- Bestätigt: körperliche und psychische Gewalt sowie erheblicher erzieherischer Hilfebedarf.

5. Fehler im Vorgehen

- Die Eltern wurden vorschnell konfrontiert.
- Vorherige Gefährdungseinschätzung und Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a SGB VIII) hätten erfolgen müssen.
- Dokumentation und abgestimmtes Vorgehen wären erforderlich gewesen.

6. Schutzauftrag und Hilfen

- Erziehungsberatung.
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII).
- Heilpädagogische Förderung und emotionale Unterstützung für Anna.
- Entlastung der Mutter.
- Verlaufskontrolle des Kindeswohls.

7. Gesamteinschätzung

- Anfangsverdacht musste ernst genommen werden.
- Sexuelle Misshandlung bestätigt sich nicht.
- Vorliegen einer körperlichen und psychischen Kindeswohlgefährdung mit hohem Hilfebedarf.
- Ambulante Hilfen und weitere Beobachtung erscheinen ausreichend; eine Inobhutnahme ist nach den vorliegenden Informationen nicht erforderlich.